

Mit welcher Erstattung kann ich in diesen Fällen rechnen?

Der monatliche Höchstbetrag beträgt 100 Euro. Schüler*innen der Bezirksfachklassen tragen einen Eigenanteil in Höhe von 50 Euro je Monat.

Fahrrad	= 0,03 Euro je km,
Pkw	= 0,13 Euro je km und
Roller, Motorrad etc	= 0,05 Euro je km.

Wie beantrage ich solche Fahrkostenerstattungen?

Auch die Fahrkostenerstattungen werden über **Schülerfahrkosten Online** beantragt.

Nach dem Einloggen auf den Button **Fahrkosten** klicken und dann

+ Neuer Fahrkostenantrag anklicken.

Die notwendigen Felder ausfüllen und die Belege (Tickets) als Bilddatei (jpg, tif etc.) hochladen. Bei Beantragung mit dem Smartphone oder dem Tablet können die Belege direkt ab fotografiert und hochgeladen werden. Die Originalbelege sind für eine mögliche Kontrolle aufzubewahren.

Dann den Button **Antrag einreichen** betätigen und der Antrag ist eingereicht. Ein Papierantrag ist dann nicht mehr notwendig.

Im Account kann dann jederzeit der Stand der Antragsstellung verfolgt werden. Die Bearbeitungsdauer hängt auch davon ab, ob aus dem Antrag alle notwendigen Angaben hervorgehen und alle entsprechenden Belege lesbar hochgeladen wurden! Die Fahrkosten werden dann auf das im Antrag genannte Konto überwiesen.

Achtung! Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Ende des Schuljahres, also spätestens bis zum 31.10. eines Jahres beim Kreis Gütersloh eingehen. Später eingehende Anträge sind verjährt!!!

Wie läuft das beim Praktikum?

Für Fahrten zum Ausbildungsort im Rahmen eines Praktikums sind ebenfalls Erstattungen möglich. Hier gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie beim Schulbesuch. Fahrkosten werden nur bis zu einer Entfernung von max. 25 km zwischen Schule und Praktikumsort (einfache Entfernung) erstattet. Voraussetzung ist jedoch, dass das Praktikum im Rahmen der Schulausbildung erfolgt. Bei Benutzung von Bus und Bahn wird der günstigste Tarif erstattet. Die Tickets hierfür kaufen

die Schüler*innen selbst. Die Kosten werden nachträglich erstattet. (Beantragung: s. „wie beantrage ich solche Fahrkostenerstattungen“). Ist die Schüler*in im Besitz eines Schülermonatstickets, ist dieses für die Zeit des Praktikums im Schulbüro abzugeben, wenn das Schülermonatsticket aufgrund des Praktikums in dem betr. Monat weniger als 10 Tage zum Besuch der Schule genutzt werden kann (Ausnahme: Schul- u. Praktikumsort sind identisch). Erfolgt keine Rückgabe, ist eine Fahrkostenerstattung für den Praktikumsbesuch ausgeschlossen. Kann das Ticket noch länger als 10 Tage zum Besuch der Schule genutzt werden, ist eine Rückgabe nicht notwendig.

Was sonst noch?

- Beantragung von Tickets und von Fahrkostenerstattungen erfolgen über **Schülerfahrkosten online**.
- Bei Fahrkostenerstattungen werden immer die günstigsten Tarife zugrunde gelegt.
- Info's zum Fahrplan und zum Fun-Ticket sind im Internet unter www.teutoowl.de oder unter der Hotline-Nr. der Verkehrsbetriebe 05231 - 977681 zu erhalten.
- Weitere Fragen können im Schulsekretariat beantwortet werden.

Impressum:
Herausgeber:

Kreis Gütersloh
Abteilung Bildung
33324 Gütersloh
April 2021
Herr Meitzner,
Tel. 05241 - 85 1440,
r.meitzner@kreis-guetersloh.de
Für Fahrkostenerstattungen:
Frau Kittner,
Tel. 05241 - 851448,
a.kittner@kreis-guetersloh.de
www.kreis-guetersloh.de
Foto:
VWOW/J. Dieckmann

Internet:
Foto:

Schülerfahrkosten



für Schüler*innen
der kreiseigenen Schulen

(außer Berufskollegs)

Abteilung Bildung

Der Kreis Gütersloh ist Träger verschiedener Schulen im Kreis Gütersloh. Als Schulträger ist der Kreis Gütersloh nach der Schülerfahrkostenverordnung, die die gesetzliche Grundlage aller Entscheidungen bildet, verpflichtet, Fahrkosten für die Schüler*innen seiner Schulen zu tragen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. In den nachfolgenden grundsätzlichen Erläuterungen soll ein Überblick darüber gegeben werden, wann und in welcher Form der Kreis Gütersloh Fahrkosten im Regelfall übernimmt.

Habe ich Anspruch auf Schülerfahrkosten?

Grundsätzlich gilt für Schüler*innen die freie Schulwahl. Ein voller Fahrkostenanspruch existiert jedoch nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule. Ist die besuchte Schule nicht nächstgelegene Schule, werden Schülerfahrkosten nur bis zu der Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde. Nächstgelegene Schule ist nicht zwingend die räumlich nächstgelegene, sondern die Schule, die mit dem geringsten finanziellen Aufwand erreicht werden kann.

Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten haben zunächst grundsätzlich alle Schüler*innen, die eine bestimmte Entfernung (kürzester Fußweg) zwischen Wohnung und Schule zurücklegen müssen und zwar:

Schüler*innen der	
- Primarstufe (Kl. 1-4)	= mehr als 2 km
- Sekundarstufe I (Kl. 5 – 10)	= mehr als 3,5 km
- Sekundarstufe II (ab Kl. 11)	= mehr als 5 km

Für Schüler*innen aus Niedersachsen werden grundsätzlich keine Fahrkosten erstattet. Dasselbe gilt für Schüler*innen, die in irgendeiner Form Zuschüsse nach anderen Vorschriften in Anspruch nehmen, die die Fahrkosten mit abdecken und für Schüler*innen, die eine Vergütung im Rahmen eines Praktikums erhalten.

Welche Kosten übernimmt der Kreis?

Der Kreis Gütersloh übernimmt grundsätzlich nur die Kosten für die Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (sprich: Bus oder Bahn). Zu diesem Zweck werden für die Schüler*innen Schulwegtickets gekauft. Wenn trotzdem mit dem Pkw gefahren wird, entfällt jegliche Kostenerstattung (Ausnahmen hiervon siehe unter „Kann ich auch für die Nutzung anderer Fahrzeuge Fahrkosten geltend machen“). Es können maximal Kosten in Höhe von 100 € pro Monat

durch den Kreis Gütersloh übernommen werden. Für Tickets, die teurer als 100 € sind, werden die Mehrkosten nach Antragstellung in Rechnung gestellt. Hierzu erhalten die Schüler*innen eine entsprechende E-Mail, in der die Höhe der Zuzahlung mitgeteilt wird.

Wie erhalte ich ein Ticket?

Anträge auf Ausstellung eines Schülermonatstickets werden beim Kreis Gütersloh online über die Webanwendung **Schülerfahrkosten online** unter der Webadresse <https://guetersloh.schuelerfahrkosten.de/> beantragt. Ein Papierantrag entfällt damit. Die Anwendung ist selbsterklärend und einfach zu handhaben. Außerdem steht eine Kurzanleitung in der Webanwendung zur Verfügung. Bei erstmaliger Nutzung zunächst auf der Anmeldeseite registrieren,

Wenn Sie noch keinen Account haben können Sie sich hier selber registrieren:

Neu registrieren!

anschließend nach Bestätigungs-E-Mail Account freischalten und dann auf der Anmeldeseite einloggen:

Anmeldung

E-Mail-Adresse	
Kennwort	

Dann auf  klicken und schon kann das Ticket beantragt werden. Danach ist jederzeit der Zugang durch einfaches einloggen möglich und der Verlauf der Antragsbearbeitung kann jederzeit in der Historie des Antrages nachverfolgt werden. Die Webanwendung kann per PC, Laptop, Smartphone oder Tablet genutzt werden. Bei rechtzeitiger Beantragung erfolgt die Ticketausgabe in den ersten 3 Schultagen nach den Sommerferien. In dieser Zeit können die Schüler*innen kostenlos Bus und Bahn benutzen.

Kann ich mit dem Ticket überall und zu jeder Zeit fahren

Nein. Das Schulwegticket gilt nur für den direkten Weg zur Schule und zurück und nur während der Schulzeit (Mo.- Fr. bis 19:00 Uhr und Sa. bis 15:00 Uhr)

Entstehen mir Kosten?

Nein. Der Kreis Gütersloh erhebt von den Schüler*innen der kreiseigenen Schulen (außer Berufskollegs) keinen Eigenanteil.

Was geschieht, wenn ich die Schule vorzeitig verlasse?

Dann müssen bei der Abmeldung in der Schule die bis dahin nicht verbrauchten Tickets umgehend, d.h. spätestens 3 Tage nach dem letzten Anwesenheitstag, zurückgegeben werden. Sollte die Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, wird Schadensersatz durch den Kreis Gütersloh geltend gemacht.

Was mache ich, wenn das Ticket nicht rechtzeitig vorliegt?

Nach Beantragung der Tickets über **Schülerfahrkosten online** ist für die Erstellung der Tickets eine Bearbeitungszeit von bis zu 10 Tagen einzuplanen. Eine Fahrkostenerstattung für die Zeit bis zur Ticketausgabe ist nicht möglich. Die Beantragung sollte daher rechtzeitig erfolgen.

Und wenn ich umziehe?

In diesem Fall ist über **Schülerfahrkosten online** ein Folgeantrag zu stellen. Neben der Angabe der neuen Adresse ist in dem Feld „Antragsart“ „Änderungsantrag wg. Umzug“ anzuklicken. Die neuen Tickets werden dann zum Umzugstermin gegen die alten Tickets ausgetauscht. Bei einer zu kurzfristigen Antragstellung haben die Schüler*innen die entstehenden Kosten bis zum Eintreffen der neuen Tickets selbst zu tragen. Eine Erstattung dieser Kosten ist nicht möglich.

Kann ich auch für die Nutzung anderer Fahrzeuge Fahrkosten geltend machen?

Grundsätzlich nein.
Es sind jedoch 2 Ausnahmen möglich:

1. Der Schulweg wird mit dem Fahrrad/Roller zurückgelegt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Schüler*innen ganzjährig mit dem Fahrrad/Roller zur Schule fährt und kein Schulwegticket besitzt.
2. Die Schule kann mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur unzumutbar erreicht werden. Unzumutbar ist die Benutzung von Bus und Bahn, wenn man vor 6:00 Uhr das Haus verlassen muss oder der Schulweg bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung länger als 3 Stunden und 45 Min. (Hin- und Rückfahrt inkl. Wartezeiten) dauert. Dann können Kosten für andere Fahrzeuge geltend gemacht werden.